

durch die Ermittlungen ausgeräumt sein oder sich als strafrechtlich nicht relevant erwiesen haben;

- **die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist.** Dies setzt ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten voraus. Die im Ermittlungsverfahren getroffene Feststellung, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen wurde, ändert nichts an den Tatsachen, aus denen der Verdacht einer Straftat folgt. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Bekannt ist deswegen mit einer Einleitung gegen Unbekannt oder gegen einen Dritten oder mit der Weiterführung des vorher gegen Unbekannt eingeleiteten Verfahrens zu verbinden ;
- **die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen.** Diese Alternative geht von der im Ermittlungsverfahren getroffenen Feststellung aus, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung von Anfang an fehlen oder während des Ermittlungsverfahrens weggefallen sind. Zu den gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vgl. Anm. 2 zu § 96.

2. Ausnahmen: Strafverfahren, deren Einstellung sich der Generalstaatsanwalt Vorbehalten hat, sind von der selbständigen Einstellung durch die Untersuchungsorgane ausgenommen. Diese Regelung soll sichern, daß über die Beendigung besonders bedeutender Verfahren eine besondere Kontrolle durch den Staatsanwalt ausgeübt und das Ermittlungsergebnis stets einer kritischen Prüfung unterzogen werden kann.

3. Form: Die Entscheidung über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens erfolgt durch Verfügung, § 144 Abs. 1 verlangt deren schriftliche Begründung.

4. Mitteilungspflicht: Von einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Untersuchungsorgane ist der Beschuldigte in Kenntnis zu setzen (Abs. 3). Weitere Benachrichtigungspflichten ergeben sich aus § 144 (Anzeigende, Geschädigte, einbezogene Kollektive) und § 70 Abs. 3 (Erziehungsberechtigte eines Jugendlichen, soweit nicht die Voraussetzungen des § 70 Abs. 4 vorliegen).

Die Benachrichtigung hat unverzüglich nach der Einstellung zu erfolgen. Besonders bei Beschuldigten empfiehlt sich oft anstelle einer schriftlichen Mitteilung die mündliche, um die Gründe für Maßnahmen und Entscheidungen näher zu erläutern.

5. Besonderheiten bei Jugendlichen: Wird im Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche festgestellt, daß keine Schuldfähigkeit vorliegt (§ 66 StGB), erfolgt die Einstellung des Verfahrens gern. § 141 Abs. 1 Ziff. 1. In diesem Fall sind nach Abs. 4 den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen. Weiter sind die speziellen Einstellungsgründe des § 75 zu beachten, nach denen die Untersuchungsorgane selbständig eine Einstellung vornehmen können.